

*Satzung ab 16.07.09*

# Tierschutzverein Bad Saulgau und Umgebung e.V.



## Satzung des Tierschutzvereins Bad Saulgau e.V.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Bad Saulgau e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Saulgau. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt auf sämtliche Tiere
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bad Saulgau eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe, der Jugend frühzeitig die Liebe zum Tier und den Abscheu vor jeglicher Tierquälerei zu fördern. Zu diesem Zweck pflegt der Verein enge Zusammenarbeit mit der Erziehererschaft. Der Verein steht allen Tierhaltern mit Rat und Tat und sinnvoller Aufklärung über Tierhaltung und Tierpflege zur Seite.
- (2) Als besonderes Ziel seiner Arbeit betreibt der Verein eine Tierauffangstation für Fundtiere, Abgabebtiere und herrenlose Tiere.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach der Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Tierhalter und Tierfreunde sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 8 Jahre alt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied wird auf Wunsch die Satzung des Vereins ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (5) Der Austritt ist mit mindestens vierteljähriger Kündigungsfrist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
  - b) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
  - c) es dem Zwecke des Vereins oder den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zuwiderhandelt und
  - d) es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mindestbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern festgelegt.
- (2) Juristische Mitglieder des Vereins (Vereine, Gesellschaften, Kommunalverwaltungen zahlen mindestens das 5-fache des Mindestbeitrages für Einzelmitglieder.
- (3) Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Erweiterte Vorstand (Ausschuss)
- 3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und

außergerichtlich, im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der 2.Vorsitzende.

- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes sind als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beigeordnet:

a) der Schriftführer                      b) der Schatzmeister

Der Erweiterte Vorstand (Ausschuss) setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und 6 Beisitzern.

- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiter hiavor genannten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Wahl des Erweiterten Vorstandes (Ausschuss) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, besetzt dieser das freigewordene Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch neu.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsmäßig geführt und das Vereinsvermögen sorgfältig verwaltet wird.
- (4) Der Schriftwechsel des Vereins wird vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die jeweils von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben neben den Vereinsvorsitzenden das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres unvermutete Buch- und Rechnungsprüfung vorzunehmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Versammlungen und Veranstaltungen der Mitglieder, insbesondere die Jahreshauptversammlung, beruft der 1.Vorsitzende ein und leitet sie. In seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.

- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im ersten Vierteljahr jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies beantragt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung und die sonstigen Mitgliederversammlungen sind mit der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher bekanntzugeben.
- (4) Zu Beschlüssen der Hauptversammlungen und der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) In der Hauptversammlung und den sonstigen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Haupt- und Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (3) Die Niederschriften sind fortlaufend abzuheften oder in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen.

### **§12 Zweiggruppen**

Der Verein kann bei Bedarf in den einzelnen Orten seines Tätigkeitsbereichs Zweiggruppen bilden. Voraussetzung hierfür ist eine örtliche Mitgliederzahl von mindestens 20 Personen. Die Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht und Leitung des Vorstandes. Sie führen die Bezeichnung des Vereins unter Hinzufügung des Ortsnamens.

### **§13 Jugendgruppe**

- (1) Zur Förderung des Tierschutzgedankens in der Jugend strebt der Verein die Bildung einer Jugendgruppe an. Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren können in die Jugendgruppe aufgenommen werden.
- (2) Der Jugendgruppe fällt die Aufgabe zu, Futterstellen für die Vögel zu unterhalten, herrenlose Tiere dem Vorsitzenden weiterzugeben und verletzte Tiere in tierärztliche Behandlung zu geben. Eine besondere Aufgabe liegt in der Werbung für den Tierschutzgedanken.
- (3) Der Jugendgruppenleiter, der vom Vorstand bestellt wird, muss mindestens 18 Jahre alt sein und durch seine Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung der Jugendgruppe bieten.

---

Der Jahresbeitrag wird vom Leiter der Jugendgruppe festgelegt.

- (4) Der Jugendgruppenleiter ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

#### **§14 Mitgliedschaft beim Deutschen Tierschutzbund und beim Landesverband Baden- Württemberg**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er bedient sich deren Unterstützung und Beratung. Die an die Verbände zu entrichtenden Beiträge werden aus dem Aufkommen der Beiträge der Mitglieder entnommen. Der Verein übermittelt den beiden Verbänden jedes Jahr eine Abschrift des Tätigkeitsberichts, über wichtige Vorkommnisse und evtl. Änderung der Leitung des Vereins erfolgt sofortige Mitteilung.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zweidrittelmehrheit durch die Hauptversammlung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Saulgau im Juli 2009

  
Martin Grillenberger  
1. Vorsitzender

  
Wolfgang Voigt  
2. Vorsitzender

  
Hans Stumbaum  
Schriftführer & Protokollführer